

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Corinne Erne  
Inselgasse 1  
CH-3003 Bern

Bern, 18. März 2016 / CJR  
VL\_VORA

## **Totalrevision der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Ein moderner, funktionierender Risikoausgleich im KVG ist für FDP.Die Liberalen ein zentraler Baustein des Gesundheitssystems (vgl. pa. Iv. FDP-Liberale Fraktion [12.446](#)). Er sorgt dafür, dass das Geschäftsmodell „Jagd nach guten Risiken“ keine Option mehr ist. Mit einem stetig verfeinerten Risikoausgleich ist sichergestellt, dass der Wettbewerb dort spielt, wo er den Versicherten etwas bringt: Prävention und besserer Service zu tieferen Preisen. Davon profitieren vor allem auch Chronischkranke.

Die FDP begrüsst ausdrücklich, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) dieses Dossier aktiv vorantreibt und bereits jetzt die gesetzlichen Grundlagen unterbreitet, um „pharmazeutische Kostengruppen“ (PCG) als Indikator im Risikoausgleich zu berücksichtigen. Die Forschung und die Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen klar auf, dass dieser Indikator im Sinne einer Verfeinerung des Risikoausgleichs sinnvoll ist.

### **Datenschutz**

Gem. Art. 28 Abs. 2 (Datenschutz) dürfen die Daten nur für „die Durchführung des Risikoausgleichs und die Erstellung der Statistik verwendet werden“. Insofern ist es völlig unklar, wieso eine Übermittlung von Individualdaten nach Art. 7 an das BAG notwendig wäre. Beide erwähnten Tätigkeiten obliegen der gemeinsamen Einrichtung, nicht dem BAG. Daher erachtet die FDP die Pflicht zur Lieferung von Individualdaten an das BAG als unnötig, unverhältnismässig und vor allem nicht datenschutz-konform. Diese sensiblen Daten braucht das BAG für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgabe über den Risikoausgleich nicht.

Wir fordern daher:

1. die Streichung von Art. 24 Abs.1 Bst. a (Pflicht Individualdaten zu liefern);
2. die Streichung von „dem BAG und“ bei Art. 28 Abs. 1 (BAG Ausnahme beim Datenschutz).

### Testphase

Ausserdem plädieren wir dafür, die neuen Regelungen einer Testphase bzw. einem Probelauf zu unterstellen, damit die Auswirkungen und die Praktikabilität sauber getestet werden können.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen  
Der Präsident



Philipp Müller  
Ständerat

Der Generalsekretär



Samuel Lanz